



Satzungen

und

Geschäftsordnung

den

SC. Arminia Ochtrup e.V.

1912

Satzungen

des SC Arminia Ochtrup e. V.

§ 1

Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „SC Arminia Ochtrup e. V.“. Er ist gegründet im Jahre 1912.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ochtrup und betreibt zur Zeit folgende Sportarten:
Fußball, Handball, Turnen, Schwimmen, Tischtennis, Leichtathletik.
Weitere Sportabteilungen können angegliedert werden.
3. Der Verein ist bzw. seine Abteilungen sind Mitglied regionaler Zweckzusammenschlüsse, wie da sind:
für die Fußballabteilung der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband e. V. Kaiserau,
für die Handballabteilung der Westdeutsche Handballverband e. V.,
für die Turnabteilung der Deutsche Turnerbund e. V.,
für die Schwimmabteilung der Westdeutsche Schwimmverband e. V.,

für die Tischtennisabteilung der Westdeutsche Tischtennisverband.
Der Verein bzw. die Abteilungen unter-
stehen damit deren Satzung und Ordnung.

4. Der Verein führt die Farben blau-weiß und rot-weiß.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 25 des Amtsgerichts Burgsteinfurt eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen, in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Er will darin zugleich der Förderung der christlichen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebensfähigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen. Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.

Der Verein tritt ein:

für die Freiheit des Sportes in Sportübung und Sportgemeinschaft gegen Zwangssport und Staatssport jeder Form;

für die öffentliche Förderung des Sportes als einer wichtigen Aufgabe zur Volksgesundheit und Volkskultur, Förderung im besonderen des Sportplatz- und Sportstättenbaus, und des Jugendsportes der freien Verbände;

für die Durchführung genügenden Schulsportes in allen Schulgattungen, und die rechte Stel-

lung der Körpererziehung neben der geistigen Erziehung;

für die Entwicklung eines edlen Sportethos und guter Sportkameradschaft;

für die saubere Scheidung zwischen Amateur- und Profisport und die Freihaltung des Sportes, der Sportpresse und des Sportfunks vom Materialismus, Sensationsmachte und politischem Mißbrauch;

für eine christliche Körperkultur, gegen die Entartung in Sitte und Mode, aber auch gegen unbegründete Einengung und Vernachlässigung;

für die möglichste Freihaltung des Sonntagsmorgens und der hohen Feiertage vom Sport und für den staatlichen Schutz von Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung;

für eine soziale Ordnung, die Leben und Gesundheit des arbeitenden Menschen schützt, Raum gibt für Freizeit und Erholung, den arbeitsfreien Samstagsnachmittag durchführt und dem Amateursport Steuerfreiheit gewährt.

Die hier bezeichneten Ziele sollen durch bildende Gemeinschaftsabende, durch Fahrt und Wanderung, durch Fest und Feier gefördert werden. Hierbei ist neben gesellschaftlicher und staatsbürgerlicher Bildung auch religiöse Förderung nach den Richtlinien der evangelischen bzw. katholischen Konfession Hauptaufgabe.

§ 3

Der SC. Arminia Ochtrup e. V., Sitz Ochtrup, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar ins-

besondere durch Förderung des Volkssportes. Seine Funktionäre arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen können jedoch erstattet werden.

Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen. Etwaige Ueberschüsse gelangen an die Mitglieder nicht zur Verteilung. Ueberschüsse können nur für Zwecke des Vereins Verwendung finden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Ausgleich etwaiger Schulden an die Stadt Ochtrup mit der Auflage, es ausschließlich für Jugendpflagerische Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen. Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann durch den Vorstand der Ausschluß erfolgen. Ausgeschlossen wird ferner, wer sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt und trotz doppelter Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,

- b) passive Mitglieder, die, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu regelmäßig einen Beitrag leisten,
- c) Ehrenmitglieder, die vom Verein wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt worden sind,
- d) Jugendmitglieder, die keine 18 Jahre alt sind.

Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich,

- a) am Sport und Leben des Vereins aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu erfüllen, den Anordnungen der Führung Folge zu leisten und sich für die Ziele des Vereins überall persönlich einzusetzen,
- b) im Sport und Leben christliche Haltung zu beweisen,
- c) die Pflichten gegenüber den Sportsfachverbänden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und sportkameradschaftliche Haltung zu zeigen.

Bei wesentlicher Nichterfüllung dieser Mitgliedspflichten kann vom Vorstand des Vereins der Verlust des Wahlrechtes, Stimmrechtes oder Startrechtes verfügt werden.

2. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch Vorstandsbeschuß festgelegt.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt erfolgt bzw. der Ausschuß rechtswirksam geworden ist.

§ 6

Leitung und Verwaltung

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und der erste Kassierer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Vorstand im technischen Sinne („erweiterter Vorstand“) gehören außer dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer und dem ersten Kassierer der zweite Geschäftsführer, der zweite Kassierer, der Sozialwart und die Leiter der Sportabteilungen sowie die Beiräte, deren Zahl zu bestimmen dem Vorstand in eigener Zuständigkeit überlassen bleibt. Für die religiöse Betreuung werden geistliche Vertreter der Konfessionen als Beiräte hinzugezogen.

Der erweiterte Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung,

führt deren Beschlüsse aus und garantiert die Grundhaltung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, aus Mitgliederkreisen einen Beirat zu bilden, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar so, daß der erste Vorsitzende, der zweite Geschäftsführer und der zweite Kassierer jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen und die restlichen, außer den Leitern der Sportabteilungen, in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt werden. Die Leiter der Sportabteilungen werden von der jeweiligen Abteilung jedes Jahr neu gewählt.

§ 7

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen und übt Aufsicht über die gesamte Vereinsverwaltung.

Der Geschäftsführer führt die den Gesamtverein betreffenden Vereinsgeschäfte und führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Gesamtvereins und das Vereinsvermögen, stellt den Jahresabschuß und einen evtl. notwendig werdenden Haushaltsplan auf und ist für die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung verantwortlich.

Die Leiter der Sportabteilungen sind für die gesamte Sportausbildung, den Geschäftsbetrieb, für Gemeinschaftsabende und Mannschaftsbegleitung innerhalb ihrer Abteilungen verantwortlich.

Evtl. Beisitzer erfüllen ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Sie sind verantwortlich für die Grundhaltung im Sport und im besonderen für die sittliche, religiöse und erzieherische Aufgabe im Verein.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind: Entgegennahme des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Beschlußfassung über Haushaltsplan und Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand und Wahl der Kassenprüfer, Aufstellung eines Jahresprogramms sowie Entscheidungen über Anträge und Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter.

Der Termin der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer oder zwei sonstigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Versammlung vorgelesen und genehmigt werden muß.

§ 9

Zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mit-

gliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

§ 10

Die Vereinskasse ist von Kassenprüfern wenigstens einmal jährlich zu prüfen unter Vorlage der Bücher und Belege. Das Prüfungsergebnis wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung unter Beachtung des Abs. 3, § 8 erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch 50 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sich für die Auflösung entscheiden.

Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit kann erst nach Ablauf von acht Tagen erneut eingeladen werden. In diesem Falle ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 12

Ueber alle in der Satzung nicht ausreichend geklärten Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Hauptversammlung. Jede Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Ochtrup, den 9. März 1957

Geschäftsordnung des Vereins

§ 1

Versammlungen

Der SC Arminia Ochtrup hält einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung ab. Vorstandssitzungen sollen je nach Bedarf, mindestens jedoch alle 8 Wochen, abgehalten werden. Ort und Zeit der Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bestimmt.

§ 2

Versammlungsleitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. In deren Abwesenheit wird mit einfacher Mehrheit aus der Versammlung ein anderer als Leiter bestimmt.

Von jeder Versammlung muß ein kurzes Protokoll gefertigt werden. Das Protokoll ist zu Beginn der jeweils folgenden Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

§ 3

Mitgliedschaft

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll schriftlich erfolgen. Jedes Neu-Mitglied erhält die Satzungen ausgehändigt. Das Mitglied muß sich für eine Hauptsportart entscheiden. Der nachträgliche Austritt und Uebertritt in eine andere Sportabteilung ist den Abteilungsleitern anzuzeigen. Andere Sportarten können als Ausgleichssport dienen. Bei vereinsinternen Veranstaltungen kann ein Mitglied nur für die Hauptabteilung starten. Ausschlüsse müssen durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Geschäftsführung

Der den Gesamtverein betreffende Geschäftsverkehr wird vom Hauptgeschäftsführer erledigt. In den Abteilungen anfallender Schriftverkehr in Bezug auf den laufenden normalen Sportbetrieb wird von den Abteilungsleitern bzw. von deren Schriftführern erledigt. Größere Veranstaltungen (außerhalb der Kreisebene) sind dem Vorstand, zumindest dem 1. Vorsitzenden, rechtzeitig zu melden.

§ 5

Eintrittspreise

Die bei öffentlichen Veranstaltungen zu erhebenden Eintrittspreise richten sich nach den

jeweiligen Verbandsbestimmungen. Sofern solche nicht bestehen, wird der Eintrittspreis nach freiem Ermessen von den jeweiligen Abteilungen festgesetzt.

Aktive Mitglieder zahlen bei Veranstaltungen anderer Abteilungen nach Vorlage ihrer Mitgliedskarte den halben Preis, sofern die Beiträge laufend entrichtet sind.

Nur bei Raummangel (Schwimmhalle, Turnhalle, Aula) soll der volle Preis gezahlt werden.

Bei Veranstaltungen im Freibad werden für die Aktiven-Mitglieder nur im Vorverkauf Karten zum halben Preis verkauft.

Passive-Mitglieder zahlen den halben Eintrittspreis, sofern vorstehend keine Ausnahmen bestimmt sind.

Der Vorstand hat bei sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

Grundsätzlich ist bei allen Veranstaltungen der Sportgroschen zu erheben.

§ 6

Sportkleidung

Sportkleidung und sonstige Ausrüstungsgegenstände sollen grundsätzlich vom Spieler selbst bezahlt werden. Auf Antrag können vom Verein Zuschüsse gewährt werden. Es bleibt den Abteilungen unbenommen, aus freien Mitteln der Abteilung einheitliche Sportkleidung etc. zu beschaffen und für den Wettkampf zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen am 9. 11. 1956

Der Vorstand